

# Katholische Jugend Oldenburg

Regionaler Mitgliedsverband im BDKJ



## **Satzung und Geschäftsordnung**

**aktuelle Fassung  
15. November 2006**



# **Katholische Jugend Oldenburg (KJO)**

## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name**

- 1) Der Jugendverband „Katholische Jugend Oldenburg“ (KJO) ist ein katholischer Jugendverband im Offizialatsbezirk Oldenburg mit Sitz in Vechta..
- 2) Die KJO ist regionaler Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesverband Oldenburg.
- 3) Sie erkennt die Ordnung des Bundes, der Diözese und des BDKJ Landesverbandes Oldenburg an. Die KJO arbeitet im BDKJ verantwortlich mit.

### **§2**

#### **Ziele und Aufgaben**

- 1) Die KJO ist ein Zusammenschluß junger, katholischer Christen. Sie setzt es sich als Aufgabe und Ziel:
  - a. Jungen Menschen bei der Gestaltung ihres eigenen Lebens in Schule und Berufswelt, in Familie und Gemeinschaft zu helfen.
  - b. Junge Menschen zu befähigen, ihren Glauben zeitgemäß zu leben und an der Gestaltung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
  - c. Das Geschehen in den Pfarrgemeinden mitzugestalten, damit das Bewußtsein, selbst Kirche zu sein, gefördert wird und daraus die Bereitschaft zur Mitverantwortung wächst.
  - d. Den Einzelnen zu befähigen, sich an den Werten der Botschaft Christi zu orientieren.
- 2) Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, und auch um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten, ist die KJO um Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ bemüht.
- 3) Bestandteile der Arbeit der KJO sind u. a.:
  - Einübung in Toleranz und Solidarität mit anderen jungen Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion oder ihres Geschlechts.
  - Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Christen anderer Konfessionen.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der KJO kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- 2) Um Mitglied werden zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber im schulpflichtigen Alter sein. Das Höchstalter sollte das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht überschreiten.
- 3) Die Einzelnen werden Mitglieder der KJO-Gemeinschaft, indem sie ihren Eintritt schriftlich erklären und sich verpflichten, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- 4) Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind erst Mitglied, wenn das Leitungsteam der KJO-Gemeinschaft die jeweilige Mitgliedschaft bestätigt hat.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt.
- 6) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet das Leitungsteam der KJO-Gemeinschaft. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluß in der Delegiertenversammlung der KJO Berufung einlegen. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist in der Delegiertenversammlung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

#### **§4 Geistliche Leitung**

- 1) Die Geistliche Leitung in der KJO kann von jeder volljährigen Person wahrgenommen werden, die fundierte theologische Kenntnisse hat. (in der Regel Abschluß eines theologischen Studienganges)
- 2) Auf Gemeinde- und Bezirksebene wird die Entscheidung über die geistliche Leitung jeweils eigenverantwortlich getroffen.
- 3) Für die Geistliche Leitung auf Bezirksebene wird die Beauftragung durch den Bischöflichen Offizial eingeholt.

#### **§5 Die KJO in der Pfarrgemeinde**

- 1) Die Mitglieder der KJO in einer Gemeinde können die jeweilige KJO-Pfarrgemeinschaft bilden.
- 2) Die KJO-Pfarrgemeinschaft wählt ihr Leitungsteam nach demokratischen Regeln .
- 3) Der jeweiligen Ortssituation entsprechend, wählt sie auch ihre Aufgaben und Arbeitsformen.
- 4) Die Organe der KJO-Pfarrgemeinschaft sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - das Leitungsteam
- 5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der KJO-Pfarrgemeinschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Leitungsteam einzuberufen.  
Der Mitgliedsversammlung obliegt:
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Vorgabe der Delegiertenversammlung
  - die Beratung und Beschlußfassung über Schwerpunktthemen, größere Aktionen und Veranstaltungen der Pfarrgemeinschaft
  - die Wahl und Kontrolle des Leitungsteams
  - die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und die Kreisversammlung
- 6) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle eingetragenen Mitglieder der KJO-Pfarrgemeinschaft sowie die Geistliche Leitung.
- 7) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
  - die Priester der Gemeinde
  - die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde

- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Gemeinde (z. B. Vertreter des PGR oder anderer Verbände in der Gemeinde)
  - der KJO-Bezirksvorstand
  - die haupt- und nebenamtlichen Referentinnen und Referenten der KJO
- 8) Dem Leitungsteam sollen angehören:
- die/der Vorsitzende
  - die/der stellv. Vorsitzende
  - die Geistliche Leitung
- Desweiteren können bis zu fünf weitere Mitglieder dem Leitungsteam hinzugewählt werden, z. B. Kindervertreter. Das Leitungsteam soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.
- 9) Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist ihr gegenüber verantwortlich. Ihm obliegt es insbesondere:
- für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entscheidungen zu sorgen.
  - den Mitgliedern Informationen aus der Pfarrgemeinde, der Kreisebene, der Bezirksebene und dem BDKJ weiterzugeben.
  - die Finanzen der KJO-Pfarrgemeinschaft zu verwalten.
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 10) Die KJO-Pfarrgemeinschaft soll sich um ein partnerschaftliches Miteinander mit den Verantwortlichen insbesondere der Jugendarbeit der Gemeinde, der Kreisebene sowie der Bezirksebene bemühen.

## **§6**

### **Die KJO im Kreisverband**

- 1) Befinden sich in einer Region mindestens drei KJO-Pfarrgemeinschaften, können sich diese zum KJO-Kreisverband N.N. zusammenschließen. Jede Veränderung der KJO-Kreisverbände bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- 2) Einem KJO-Kreisverband sollen nicht mehr als 5 KJO-Pfarrgemeinschaften angehören.
- 3) Der KJO-Kreisverband dient insbesondere dem Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie zur Absprache und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Aktionen im Kreisverband.
- 4) Jede Mitgliedsgemeinde des Kreisverbandes entsendet drei stimmberechtigte Delegierte in die Kreisversammlung. Aus ihrer Mitte wählen die Delegierten die oder den erste(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Kreisversammlung wählt auch die Delegierten für die Delegiertenversammlung
- 5) Die Kreisversammlung sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- 6) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:
  - die Delegierten der einzelnen KJO-Pfarrgemeinschaften.
 Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:
  - die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
  - die Geistliche Leitung der KJO-Pfarrgemeinschaften im Kreisverband.
  - die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinden im Kreisverband

- 7) Die in der Bezirks-Geschäftsordnung genannten Regelungen für die Pfarrgemeinschaften sind in gleicher Weise für die Kreisverbände bindend.

## **§7**

### **Die KJO im Officialatsbezirk**

- 1) Die KJO-Pfarrgemeinschaften bilden gemeinsam die KJO im Officialatsbezirk.
- 2) Die Organe der KJO im Officialatsbezirk sind:
  - die Delegiertenversammlung
  - der Bezirksvorstand
- 3) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Bezirksvorstand

- je zwei Delegierte der KJO-Pfarrgemeinschaften.

- je zwei Delegierte der KJO-Kreisverbände

Die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Als beratende Mitglieder:

- die neben- und hauptamtlichen Referentinnen und Referenten der KJO
  - die jeweilige Geistliche Leitung der KJO-Pfarrgemeinschaften
  - der Jugendseelsorger im Officialatsbezirk
  - der BDJ-Vorstand und seine Referentinnen und Referenten
- 4) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehört:
    - die Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen
    - die Entgegennahme des Kassenberichtes
    - die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
    - die Entlastung des Vorstandes
    - die Wahl der KassenprüferInnen
    - die Beratung und Beschlußfassung über Anträge
    - die Beratung und Beschlußfassung über die Einsetzung von Ausschüssen
    - die Beratung und Beschlußfassung über Schwerpunktthemen
    - die Bestätigung neu gegründeter KJO-Pfarrgemeinschaften und Kreisverbände
    - die Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung der KJO
  - 5) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksvorstand einzuberufen. Die Einladung hat wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Delegierten zu ergehen. Bei Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung hat die Einladung wenigstens vier Wochen vorher zu ergehen. Ferner hat der Bezirksvorstand die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel aller Pfarrgemeinden und Kreisverbände dies fordert.
  - 6) Die Delegiertenversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf drei Jahre den Bezirksvorstand. Ihm gehören an:
    - die/der 1. Vorsitzende
    - die/der 2. Vorsitzende
    - vier weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
    - die Geistliche Leitung auf Bezirksebene

Nach Möglichkeit sollte der Bezirksvorstand paritätisch und regional ausgeglichen besetzt sein.

- 7) Der Bezirksvorstand vertritt die KJO nach innen und außen. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählt u. a.:
- die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
  - die Sorge für die Durchführung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Entscheidungen
  - die Erstattung des Vorstandsberichtes an die Delegiertenversammlung
  - die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der zentralen KJO-Veranstaltungen
  - die Mitarbeit der KJO in den Gremien des BDKJ
- 8) Die der KJO zugeordneten Referentinnen oder Referenten sind dem Bezirksvorstand gegenüber verantwortlich.

## **§8 Wahlen**

- 1) Die KJO bestimmt ihre Leitungen nach demokratischen Grundsätzen.
- 2) Sämtliche Wahlen zu den Leistungsteams der KJO-Pfarrgemeinschaften, der Kreisverbände und zum Bezirksvorstand erfolgen auf den entsprechenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.  
Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der KJO.
- 3) Satzungsänderungen sowie Auflösung der KJO müssen mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen beschlossen werden.  
Gleiches gilt für die etwaigen Geschäftsordnungen.

## **§9 Vermögen**

- 1) Bei Auflösung der KJO geht ihr gesamtes Vermögen für zwanzig Jahre treuhänderisch an den BDKJ. Nach Ablauf der zwanzig Jahre darf es nur im Rahmen der Jugendarbeit verwendet werden.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizials und des BDKJ

### **Satzungsanhang:**

Eine KJO-Pfarrgemeinschaft kann die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung ruhen lassen.

Die Delegiertenversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft einer Pfarrgemeinschaft in der Delegiertenversammlung ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Mitarbeit nicht mehr erfüllt sind.

*(Beschuß der Delegiertenversammlung vom 19. Nov. 1994)*

# **Katholische Jugend Oldenburg (KJO)**

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Termin**

Der Termin der jährlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Pfarrgemeinschaften, Pfarrverbandsgemeinschaften und des Bezirks werden von den jeweiligen Leitungsteams bzw. dem Bezirksvorstand festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Einberufung**

Die Versammlungen werden von den jeweiligen Leitungsteams drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit der Versammlungen**

Die Beratungen der Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Das Leitungsteam kann Gäste zulassen.

### **§ 4**

#### **Unterlagen**

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung durch das jeweilige Leitungsteam bzw. den Bezirksvorstand die notwendigen Unterlagen und zwar

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung

### **§ 5**

#### **Anträge**

Anträge an die Versammlungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens Sitzungsbeginn in schriftlicher Form gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen diese der Zustimmung der Versammlung. Nach §4 eingegangene Anträge sind Teil der Tagesordnung.



## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch den/die VersammlungsleiterIn die Beschlussfähigkeit neu festgestellt wird. Der/die VersammlungsleiterIn kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss erneut schriftlich innerhalb von vier Wochen die Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten stimmberechtigt.

## **§ 7 Tagesordnung**

Die Beratungen beginnen mit der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder herabgesetzt werden.

## **§ 8 Beratungsordnung**

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldung erteilt. Antragsteller und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die Versammlungsleitung kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

## **§ 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Hinweise zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 10** **Initiativantrag**

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser Initiativanträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

## **§ 11** **Schluss der Beratungen**

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Versammlung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 12** **Abstimmung**

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## **§ 13 Wahlen**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung durch Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

## **§ 14 Zur Wahl des Leitungsteams und des Bezirksvorstandes**

Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer in der Wahl die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Hat in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, muss ein neuer Wahlgang erfolgen. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in mit der einfachen Mehrheit.

## **§ 15 Protokoll**

Über jede Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Leitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der entschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **§ 16 Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zugeschickt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften wird in ortsüblicher Form (Schaukasten, schwarzes Brett) veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung bei der Leitung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Die Leitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheiden die jeweiligen Leitungsteams.

## **§ 17 Außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung**

Eine außerordentliche Versammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn die Leitung oder ein Drittel der Mitglieder bzw. Delegierten der entsprechenden Versammlungen dies beantragt. Das Leitungsteam bzw. der Bezirksvorstand muss eine beantragte außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

## **§ 18**

### **Möglichkeit der eigenständigen Festsetzung einer Geschäftsordnung durch die Pfarrgemeinschaften und Kreisverbände**

Die Pfarrgemeinschaften können in einer eigenen Geschäftsordnung von der Bezirks-Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen. Davon ausgenommen sind die Inhalte der Paragraphen 1;3;12;13;14;15;17;18.

Die Geschäftsordnung einer Pfarrgemeinschaft kann nur in Kraft treten oder geändert werden, wenn Sie auf einer nach der bisher geltenden Geschäftsordnung rechten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen und vom Bezirksvorstand genehmigt wird. Der Bezirksvorstand hat seine Entscheidung niederzuschreiben und zu archivieren.

Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes kann auf der Delegiertenversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit über das Inkrafttreten oder die Änderung der Geschäftsordnung der Pfarrgemeinschaft. Besitzt eine Pfarrgemeinschaft keine eigene Geschäftsordnung, so ist die Bezirks-Geschäftsordnung bindend.